

V. Zusammenfassung und Ausblick. Die *Strafvollstreckungskammer* des *LG Lübeck* hat im Nachgang zum Urteil des *BVerfG* vom 24.07.2018 (Fixierung in der Unterbringung) gegen einen Strafgefangenen die Fixierung bewilligt. Die Entscheidung zur Zuständigkeit ist auf § 109 StVollzG, zur Sache auf § 108 LStVollzG SH, § 88 StVollzG sowie »Vorgaben« des *BVerfG* gestützt. Sie ist abzulehnen. Das prozessuale Recht des Gefangenen zur Abwehr von Freiheitsbeschränkungen kann nicht in ein prozessuales Recht des Staates zur Ermöglichung von Freiheitsentziehungen umgedeutet werden. Auch fehlt derzeit die Ermächtigungsgrundlage für eine richterliche Anordnung/Genehmigung der Fixierung.

Zudem stellen sich rechtspraktische Folgefragen. Für die richterliche Prüfung der Fixierung in der Haft einen eigenen täglichen Bereitschaftsdienst von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr vorzuhalten, würde Ressourcen erfordern, die derzeit nicht zur Verfügung stehen, zumal eine einheitliche Zuständigkeit für Untersuchungs-, Straf- und Abschiebungshaft nicht besteht. Die Frage nach der gerichtlichen Zuständigkeit für Fixierungen in der Haft muss der Gesetzgeber beantworten.

Vors. Richter am LG Dr. *Jörg Zietzen*, Frankfurt/M.*

Verfassungswidrigkeit des Wahlausschlusses von Menschen mit Behinderungen

BWahlG § 13 Nr. 2, 3; BVerfGG § 48 Abs. 1; GG Art. 38 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 S. 2

1. Ein Wahlrechtsausschluss steht der Beschwerdefähigkeit im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 48 Abs. 1

BVerfGG nicht entgegen, wenn dieser Ausschluss Gegenstand der Beschwerde ist.

2. Beschränkt sich der Beschwerdeführer im Wahlprüfungsverfahren auf die Geltendmachung einer subjektiven Rechtsverletzung, bedarf es der Darlegung der Mandatsrelevanz des Wahlfehlers nicht.

3. Ein Ausschluss vom aktiven Wahlrecht kann verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein, wenn bei einer bestimmten Personengruppe davon auszugehen ist, dass die Möglichkeit der Teilnahme am Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen nicht in hinreichendem Maße besteht.

4. § 13 Nr. 2 BWahlG verfehlt die verfassungsrechtlichen Anforderungen an eine gesetzliche Typisierung, weil er den Kreis der von einem Wahlrechtsausschluss Betroffenen ohne hinreichenden sachlichen Grund in gleichheitswidriger Weise bestimmt.

5. § 13 Nr. 3 BWahlG ist nicht geeignet, Personen zu erfassen, die typischerweise nicht über die Fähigkeit zur Teilnahme am demokratischen Kommunikationsprozess verfügen. (amtl. Leitsätze)

BVerfG, Beschl. v. 29.01.2019 – 2 BvC 62/14

Mitgeteilt von RA Prof. Dr. *Helmut Pollähne*, Bremen.

Anm. d. Red.: S. dazu auch *Oelbermann/Pollähne* R&P 2015, 86. § 13 Nr. 3 BWahlG, der Menschen von der Wahl ausschließt, die gem. §§ 63, 20 StGB im Maßregelvollzug untergebracht sind, wurde für nichtig erklärt.

* *Verf.* war Vors. u.a. einer StVK und ist Lehrbeauftragter an der Goethe-Universität Frankfurt/M.